



Leitfaden

für Anträge auf Erteilung von Typgenehmigungen für
zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge nach der
Richtlinie 2002/24/EG
(LEG 2002/24/EGG)

Stand: Oktober 2006



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	3
1.1	Rechtliche Grundlage	3
1.2	Geltungsbereich und Hinweise auf weitere Merkblätter	3
2	Genehmigungsbehörde	3
3	Technische Dienste	4
4	Fahrzeug-Typgenehmigungen nach Artikel 3	4
4.1	Antragsvoraussetzungen	4
4.2	Antrag	4
4.3	Anlagen des Antrags	5
4.3.1	Beschreibungsunterlagen	5
4.3.1.1	Beschreibungsbogen	5
4.3.1.2	Liste der Genehmigungsnummern nach Einzelrichtlinien	6
4.3.2	Unterschriftprobe	6
4.3.3	Muster der Übereinstimmungsbescheinigung	6
4.3.4	Genehmigungsbögen zu Einzelrichtlinien	7
4.3.5	Sonstige Anlagen zum Antrag	7
5	Anzahl und Beschaffenheit der Antragsunterlagen	7
5.1	Anzahl der einzureichenden Antragsunterlagen	7
5.2	Beschaffenheit und Sprache der Antragsunterlagen:	7
6	Prüfung der Fahrzeuge	8
7	Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen	8
8	Aufstellung der Prüfergebnisse	8
9	Änderung der Genehmigung	9
9.1	Auswirkungen auf den Beschreibungsbogen	9
9.2	Auswirkungen auf den Prüfbericht.....	10
9.3	Auswirkungen auf das Inhaltsverzeichnis der Beschreibungsunterlagen.....	10
9.4	Auswirkungen auf die Genehmigungsurkunde.....	10
Anlage 1	Anlage 1	11
Muster eines Prüfberichts.....	Muster eines Prüfberichts.....	11
Anlage 2	Anlage 2	14
Muster der Liste der angewendeten Prüfberichte.....	Muster der Liste der angewendeten Prüfberichte.....	14

1 Einleitung

Dieser Leitfaden dient zur Klarstellung von Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung von Typgenehmigungen für Fahrzeuge nach der Richtlinie 2002/24/EG.

Er soll dem Antragsteller und dem Technischen Dienst helfen, bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen ein abgestimmtes Verfahren zu beschreiben, das eine reibungslose Erteilung der Typgenehmigungen ermöglicht.

1.1 Rechtliche Grundlage

Die rechtlichen Grundlagen für diesen Leitfaden sind:

- die Rahmenrichtlinie 2002/24/EG „Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge“ in der jeweils gültigen Fassung
- die jeweils anwendbaren Einzelrichtlinien der EG.

1.2 Geltungsbereich und Hinweise auf weitere Merkblätter

Der Leitfaden gilt für Typgenehmigungen für alle Typen von Fahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/24/EG fallen.

Für den Nachweis der Erfüllung von Vorschriften von Einzelrichtlinien können Systemgenehmigungen herangezogen und/oder Prüfberichte beigegeben werden.

Hinsichtlich

- des Ausnahmeverfahrens nach Artikel 16, Absatz 3 dieser Richtlinie gilt Artikel 8, Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 70/156/EWG.

Hinsichtlich

- des Verfahrens zur Erteilung von Ausnahmen wird auf das Merkblatt „Neue Technologien oder Merkmale“ gemäß Artikel 8, Absatz 2 Buchstabe c (MMT)
- der Verfahren für Kleinserien (Artikel 15, Absatz 3) und auslaufende Serien (Artikel 16, Absätze 1 und 2) wird auf den „Leitfaden Kleine Serie (LKS)“ zur Richtlinie 2002/24/EG in Verbindung mit § 20 StVZO bzw. auf das Merkblatt „Auslaufende Serien (MAS)“ zur Richtlinie 2002/24/EG
- der Anfangsbewertung des Herstellers wird auf das Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB) verwiesen.

2 Genehmigungsbehörde

Genehmigungsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der vorgenannten Richtlinie ist das

**Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg**

Fragen können Sie richten an:

Telefon: +49 (461) 316-1551
Telefax: +49 (461) 316-2801
E-Mail: kba@kba.de

3 Technische Dienste

Die für die Erteilung der Typgenehmigungen erforderlichen Prüfungen und Besichtigungen der Fahrzeuge sind von Technischen Diensten, vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) anerkannt sind, durchzuführen. Die Wahl des Technischen Dienstes ist dem Antragsteller freigestellt.

Eine Liste der anerkannten Technischen Dienste kann auf der Internetseite des KBA (www.kba.de) eingesehen werden.

Fragen zur Anerkennung Technischer Dienste richten Sie an:

Kraftfahrt-Bundesamt
Außenstelle Dresden
Bernhardstraße 62
01187 Dresden
Telefon: +49 (3 51) 4 73 85 0
Telefax: +49 (3 51) 47 11 15
E-Mail: asd@kba.de

4 Fahrzeug-Typgenehmigungen nach Artikel 3

4.1 Antragsvoraussetzungen

Nach Artikel 3 ist der Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung vom Hersteller zu stellen. Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist die Anerkennung des Antragstellers als Hersteller.

Nach Artikel 2, Nr. 10 der Richtlinie 2002/24/EG ist „Hersteller“ die Person oder Stelle, die gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist.

Vom Antragsteller muss also nachgewiesen werden, dass er die Belange des Typgenehmigungsverfahrens und die Übereinstimmung der Produktion mit der Typgenehmigung sicherstellen kann. Nach Artikel 4 Absatz 2 und Anhang VI hat die Genehmigungsbehörde vor Erteilung der ersten Typgenehmigung eine Anfangsbewertung der qualitätssichernden Maßnahmen des Herstellers durchzuführen, um eine wirksame Kontrolle der Erfüllung dieser Voraussetzungen sicherzustellen.

Informationen zum Ablauf der einzelnen Verfahren und eine Aufstellung der einzureichenden Unterlagen befinden sich im Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB), das vom KBA bezogen werden kann.

Hersteller, die bereits Typgenehmigungen für diese Fahrzeugart vom KBA erhalten haben, gelten als anfangsbewertet.

4.2 Antrag

Der Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung sollte erst dann eingereicht werden, wenn die Voraussetzungen für die Antragstellung nach Nr. 4.1 des Leitfadens erfüllt sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung ist getrennt für jeden Typ eines Fahrzeugs beim KBA einzureichen.

Der Antrag muss enthalten:

- Art der beantragten Genehmigung mit Kurzbezeichnung der Richtlinie und ggf. der jeweiligen Fassung sowie die Fahrzeugart,
- Beispiel: „Antrag auf Erteilung einer Fahrzeug-Typgenehmigung nach der Richtlinie 2002/24/EG (in der Fassung ???/???/EG) für ein dreirädriges Kraffrad der Klasse L5e“
- Typ des Fahrzeugs in Übereinstimmung mit der Angabe unter Ziffer 0.2 des Beschreibungsbogens,
- Erklärung, dass für diesen Typ in einem anderen Mitgliedstaat der EU eine Typgenehmigung weder erteilt noch beantragt wurde (Artikel 3, 2002/24/EG) (Bei einem Antrag auf Änderung oder Erweiterungen ist diese Erklärung nicht erforderlich.),

Leitfaden zur Richtlinie 2002/24/EG (LEG 2002/24/EG)

- bei Änderung oder Erweiterung der Typgenehmigung die bereits bestehende Genehmigungsnummer,
- Datum und Originalunterschrift.

Zusammen mit dem Antrag sind grundsätzlich alle Unterlagen nach Abschnitt 4.3 einzureichen.

4.3 Anlagen des Antrags

Der Umfang der für eine Beantragung einzureichenden Unterlagen besteht aus:

- Beschreibungsunterlagen (siehe Nr. 4.3.1 des Leitfadens),
- Unterschriftsprobe für die Übereinstimmungsbescheinigung (siehe Nr. 4.3.2 des Leitfadens),
- Muster der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 7, Absatz 1 der Richtlinie 2002/24/EG (siehe Nr. 4.3.3 des Leitfadens),
- Prüfbericht über die Besichtigung und Prüfung der Fahrzeuge (siehe Nr. 6 des Leitfadens),
- Aufstellung der Prüfergebnisse nach Anhang VII der Richtlinie 2002/24/EG (sofern möglich) (siehe Nr. 8 des Leitfadens),
- sonstige Anlagen (siehe Nr. 4.3.5 des Leitfadens),
- gegebenenfalls Genehmigungsbogen (mit Anlagen) der Einzelrichtlinien (siehe Nr. 4.3.4 des Leitfadens).

4.3.1 Beschreibungsunterlagen

Die Beschreibungsunterlagen bestehen in der Regel aus

- dem vollständig ausgefüllten Beschreibungsbogen nach Anhang II, Teil 1 der Richtlinie 2002/24/EG mit einem Verzeichnis der zugehörigen Anlagen,
- gegebenenfalls der Liste der Genehmigungsnummern der verwendeten Genehmigungen nach Einzelrichtlinien nach Anhang II, Teil 2 der Richtlinie 2002/24/EG,
- den im Anlagenverzeichnis des Beschreibungsbogens genannten Unterlagen.

Einzelheiten über die Erstellung dieser Unterlagen finden sich unter den Nummern 4.3.1.1 und 4.3.1.2.

4.3.1.1 Beschreibungsbogen

Hinweise zur Kennzeichnung

Für die einwandfreie Zuordnung des Beschreibungsbogens zu einer Typgenehmigung und insbesondere für spätere Erweiterungen oder Nachträge ist es unbedingt erforderlich, dass der Beschreibungsbogen wie nachstehend beschrieben gekennzeichnet wird.

Seite 1 des Beschreibungsbogens muss folgende Kenndaten enthalten:

- Firmenname und/oder Fabrik-/Handelsmarke
- Benennung der Unterlage mit vom Antragsteller zugeteilter Nummer, z. B. „Beschreibungsbogen Nr. ???*00 gemäß Anhang II, Teil 1 der Richtlinie 2002/24/EG in der Fassung ???/??/EG
- Ausgabedatum (Grundfassung) und bei Änderungen das aktuelle Änderungsdatum
- Seitennummer
- Folge der Seiten (wenn bei Änderungen Seiten eingefügt oder entfernt werden)

Die **übrigen Seiten** müssen folgende Kenndaten enthalten:

- Nummer des Beschreibungsbogens
- Seitennummer
- Ausgabedatum (nur aktuelle Fassung erforderlich)

Hinweise zum Ausfüllen des Beschreibungsbogens:

Zu allen jeweils erforderlichen Gliederungspunkten sind Angaben zu machen. Bei Positionen, die nicht zutreffen ist „keine“, „ohne“, „entfällt“, „nicht geprüft“ usw. anzugeben. Abschnitte, die bei einer bestimmten Fahrzeugart nicht vorkommen können, können gänzlich entfallen. (Bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb kann auf die Nennung der Positionen 3.2 und folgende verzichtet werden.)

Dies gilt auch, wenn für den jeweiligen Sachverhalt auf Typgenehmigungen für Systeme oder selbständige technische Einheiten zurückgegriffen wird. (siehe hierzu auch Fußnote a zu Anhang II, Teil 1 der Richtlinie 2002/24/EG)

4.3.1.2 Liste der Genehmigungsnummern nach Einzelrichtlinien

Die Liste der Genehmigungsnummern (Anhang II, Teil 2 der Richtlinie 2002/24/EG) für die angewendeten Systemgenehmigungen (Genehmigungen nach Einzelrichtlinien) ist jeweils in einem gesonderten Teil darzustellen. Sie soll wegen der eindeutigen Zuordnung nachstehende Angaben enthalten:

Seite 1 der Liste:

- Firmenname,
- Benennung der Unterlage, „Liste nach Anhang II, Teil 2, der Richtlinie 2002/24/EG in der Fassung ???/???/EG“
- Nummer des Beschreibungsbogens,
- Seitennummer, wenn mehr als 1 Seite,
- Ausgabedatum und bei auszugsweiser Änderung das aktuelle Änderungsdatum.

Die übrigen Seiten:

- Nummer des Beschreibungsbogens,
- Seitennummer,
- Ausgabedatum und bei auszugsweiser Änderung das aktuelle Änderungsdatum.

4.3.2 Unterschriftsprobe

Die Unterschriftsprobe (Anhang III der Richtlinie 2002/24/EG) soll auf einem Bogen mit Firmenaufdruck erfolgen und muss Folgendes enthalten:

- vollständige Herstelleranschrift,
- Vor- und Zuname(n) des/der Zeichnungsbefugten,
- Unterschriftsprobe(n),
- Dienststellung(en),
- Datum.

Es genügt, wenn die Unterschriftsprobe einmal im Original beim KBA hinterlegt ist. Bei weiteren Antragsstellungen können den Antragsunterlagen dann Kopien beigelegt werden.

4.3.3 Muster der Übereinstimmungsbescheinigung

Das Muster dient dazu, den Mitgliedstaaten bei der Versendung der Typgenehmigungen mitzuteilen, wie die Übereinstimmungsbescheinigung des jeweiligen Herstellers gestaltet und der Fälschungsschutz ausgeführt ist. Das beigelegte Muster soll diese Informationen vermitteln. Es kann beispielhaft für eine Version ausgefüllt sein.

4.3.4 Genehmigungsbögen zu Einzelrichtlinien

Zur Überprüfung der Antragsunterlagen und für die Auskunftsfähigkeit der Genehmigungsbehörde sind dem Antrag die vollständigen Genehmigungen zu den angewendeten Einzelrichtlinien beizufügen. Werden diese vom KBA erstellt, ist die Beigabe nicht erforderlich. Die betroffenen Genehmigungen können in Papierform oder elektronisch eingereicht werden.

4.3.5 Sonstige Anlagen zum Antrag

- Prüfbericht des Technischen Dienstes über die Überprüfung des Typs mit den geltenden Bestimmungen der Richtlinie
- Prüfberichte zu den Einzelrichtlinien, wenn keine System- oder Bauteilgenehmigungen beigebracht wurden,
- Anstelle dieser abgeschlossenen Prüfberichte können insbesondere bei einfachen Sachverhalten in Verbindung mit dem o. g. Prüfbericht des TD verkürzte Berichte zu den Einzelrichtlinien beigelegt werden. Die verkürzten Berichte müssen in Verbindung mit dem o. g. Prüfbericht alle für die Typgenehmigung relevanten Angaben der Systemgenehmigung aufweisen.
Die verkürzten Berichte sind in einer besonderen Liste entsprechend dem Anhang II, Teil 2 der Richtlinie 2002/24/EG aufzulisten, um ihre Zuordnung zu den Varianten/Versionen sowie zum Prüfbericht eindeutig zu dokumentieren.
Das Muster einer solchen Liste findet sich in der Anlage 2 des Leitfadens.
- soweit möglich, Aufstellungen der Prüfergebnisse nach Anhang VII der Richtlinie 2002/24/EG

5 Anzahl und Beschaffenheit der Antragsunterlagen

5.1 Anzahl der einzureichenden Antragsunterlagen

- | | |
|--|---------|
| – Antrag | 1-fach, |
| – Beschreibungsbogen mit Anlagen | 3-fach, |
| – Unterschriftsprobe | 3-fach, |
| – Muster der Übereinstimmungsbescheinigung | 3-fach, |
| – Genehmigungsbögen zu Einzelrichtlinien | 1-fach, |
| – Prüfberichte mit Anlagen | 3-fach, |
| – Prüfergebnisse nach Anhang VII der Richtlinie 2002/24/EG | 1-fach, |

5.2 Beschaffenheit und Sprache der Antragsunterlagen:

Der Antrag und alle Ausfertigungen der Prüfberichte sind im Original oder in Originalausfertigung vorzulegen. Sie müssen das Format A4 aufweisen. Sind zum Beispiel Zeichnungen eines anderen Formats vorhanden, müssen sie auf A4 gebracht sein.

Für die Unterschriftsprobe gelten die Bedingungen unter Nr. 4.3.2 des Leitfadens. Die Amtssprache in der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch. Es werden jedoch auch Unterlagen in englischer Sprache akzeptiert.

6 Prüfung der Fahrzeuge

Für die Erteilung der Fahrzeug-Typgenehmigung ist durch praktische Prüfungen an einer geeigneten Zahl von Fahrzeugen die Übereinstimmung der herangezogenen Systemgenehmigungen, Prüfberichte und Bauteilgenehmigungen mit den tatsächlichen Gegebenheiten festzustellen. Diese praktischen Prüfungen führt das KBA in der Regel nicht selbst durch. Diese werden vielmehr von Technischen Diensten durchgeführt, die vom KBA hierfür anerkannt sind.

Die Prüfungen zu Einzelrichtlinien im Rahmen einer Fahrzeug-Typgenehmigung, also zu Sachverhalten, zu denen keine Typgenehmigungen für Systeme oder Bauteile vorgelegt werden, können von mehreren Technischen Diensten im Rahmen ihrer Anerkennung durchgeführt werden. Die Übereinstimmungs- und Anbauprüfungen sind jedoch von einer Stelle oder Person durchzuführen.

Der Prüfbericht des Technischen Dienstes soll die im Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG beschriebenen Überprüfungen widerspiegeln. Es sind in Verbindung mit den vorgelegten Systemgenehmigungen die dort enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen Gegebenheiten der Fahrzeuge zu überprüfen. Fernerhin ist festzustellen, ob diese Systemgenehmigungen die gültige Fassung aufweisen. Werden anstelle der Systemgenehmigungen Prüfberichte herangezogen, sind diese entsprechend in die Überprüfungen und die Dokumentation einzubinden.

Das Muster eines Prüfberichts findet sich als Anlage 1 des Leitfadens.

7 Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen

Dieses Inhaltsverzeichnis wird vom KBA erstellt. Es ist das Bindeglied zwischen dem Typgenehmigungsbogen und den Beschreibungsunterlagen. Es dient dazu, in jedem Fall - insbesondere bei Nachträgen und Erweiterungen - eine zweifelsfreie Zuordnung des Genehmigungsumfangs zu dokumentieren.

Das Inhaltsverzeichnis soll den Inhalt der Beschreibungsunterlagen so eindeutig festlegen, dass das Auffinden einzelner Seiten immer zweifelsfrei möglich wird.

Beispiel eines Inhaltsverzeichnisses (Grundgenehmigung)

KBA-Kopfbogen

Anlage 1

Zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr.: e1*2002/24*0001*00

Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen

Ausgabedatum: 10.06.2002

1. Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

2. Beschreibungsbogen Nr. 2002/24/123 Datum: 12.05.2002

3. Prüfbericht(e) Nr. 1234-5678 12.04.2002
1234-5679 13.04.2002

4. Prüfergebnisse Seite 1 - 3 12.04.2002

5. Unterschriftsprobe Blattzahl 1 15.04.2002

6. Muster der Übereinstimmungsbescheinigung Blattzahl 1 15.04.2002

8 Aufstellung der Prüfergebnisse

Die Aufstellung der Prüfergebnisse (Anhang VII der Richtlinie 2002/24/EG) als Anlage zum Typgenehmigungsbogen ist von der Genehmigungsbehörde zu erstellen. Die einzelnen Daten sind aus den Typgenehmigungen nach den Einzelrichtlinien und/oder den entsprechenden Prüfberichten zu entnehmen.

Mit der Erstellung ist wegen der Datenfülle und deren Zuordnung ein großer Schreib- und Prüfaufwand verbunden. Das KBA empfiehlt deshalb, die Prüfergebnisse gemäß Anh. VII bereits mit den Antragsunter-

lagen zur Verfügung zu stellen. Damit diese Aufstellungen direkt - das heißt, ohne Übertragung durch das KBA - als Anlage zum EG-Typgenehmigungsbogen genommen werden können, müssen

- neutrale Bögen verwendet werden sowie
- im oberen Kopfbereich der Bögen 30 mm frei bleiben.

Dann kann der KBA-Kopf direkt in diese Dokumente eingefügt werden.

9 Änderung der Genehmigung

Sollen am genehmigten Typ Änderungen vorgenommen werden (Artikel 9 der Richtlinie 2002/24/EG), können immer dann Nachträge zu den bestehenden Typgenehmigungen erteilt werden, wenn die Typabgrenzungskriterien (Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2002/24/EG) hierdurch nicht berührt werden. Unabhängig davon welche Auswirkungen ein Nachtrag auf die Genehmigungsunterlagen hat (siehe Nr. 9.1 bis 9.4 des Leitfadens), handelt es sich gebührenrechtlich immer um einen Nachtrag.

Für einen Nachtrag legt der Hersteller die geänderten Seiten des Beschreibungsbogens vor, in denen die **Art der Änderung** und das **Datum** der Neuausgabe vermerkt sind. Die **Art der Änderung** lässt sich nicht immer am Ort der Änderung eindeutig darstellen. Deshalb hat es sich als zweckmäßig erwiesen, dass die Änderungen in einer **Liste der Änderungen** zusammengefasst werden.

Bei einfachen Änderungen im Beschreibungsbogen können auf Antrag sogenannte Erweiterungen genehmigt werden, die ohne Hochzählen des Nachtragsstands lediglich ein vom KBA korrigiertes Inhaltsverzeichnis mit den geänderten Beschreibungsunterlagen aufweisen. Insbesondere bei diesen Fällen ist es von besonderer Bedeutung, dass die Beschreibungsunterlagen entsprechend den Ausführungen unter Nr. 4.3.1.1 des Leitfadens gekennzeichnet sind.

Das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen wird dann durch das KBA auf den neuen Stand gebracht, damit das Auffinden aller nun gültigen Seiten der Beschreibungsunterlagen zweifelsfrei möglich ist (siehe Nr. 8.3 des Leitfadens).

Änderungen am genehmigten Typ, die neue Fahrzeugbesichtigungen und neue Angaben auf dem Genehmigungsbogen erfordern sowie bei Neufassungen von angewendeten Einzelrichtlinien in Verbindung mit dem Datum des Ungültigwerdens betreffen, führen stets zur Erstellung eines revidierten Genehmigungsbogens mit neuer Nachtragsnummer. Einzelheiten sind dem Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG zu entnehmen.

9.1 Auswirkungen auf den Beschreibungsbogen

- Die geänderten Seiten mit gekennzeichneter Änderung und neuem Ausgabedatum müssen so ausgestellt sein, dass sie die ungültigen Seiten ohne Lücken in der Gliederung ersetzen.
- Zusätzliche Seiten müssen so nummeriert sein, dass sie sich in die bisherige Seitenfolge einfügen. Die Seitenfolge ist auf den nun gültigen Stand zu bringen.
- Vollständig wegfallende Seiten müssen nicht zu einer Umnummerierung der folgenden noch gültigen Seiten führen. Es genügt, wenn die ungültigen Seitennummern aus der Aufzählung der Seitenfolge gestrichen werden.
- Die Änderungen und/oder Erweiterungen müssen deren Art erkennen lassen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Art der Änderung und/oder Erweiterung gesondert auf den betroffenen Seiten zu vermerken.
- Jedes neue Ausgabedatum einer Seite des Beschreibungsbogens mit Anlagen ändert deren Fassung. Zu jedem Genehmigungsstand ist das jeweils gültige Fassungsdatum auf dem Inhaltsverzeichnis des Beschreibungsbogens mit Anlagen anzugeben.
- Es kann auch für jeden Nachtrag ein vollständiger Beschreibungsbogen mit entsprechenden Angaben zu den Änderungen vorgelegt werden.

9.2 Auswirkungen auf den Prüfbericht

Neue Prüfungen werden nicht in den bisherigen Prüfbericht eingearbeitet. Es wird ein Nachtragsbericht erstellt. Ist die Grenze der Übersichtlichkeit erreicht (dies wird vom KBA festgelegt), ist ein neuer, alle Angaben umfassender zusammenfassender Prüfbericht vorzulegen.

9.3 Auswirkungen auf das Inhaltsverzeichnis der Beschreibungsunterlagen

Jede Änderung in den Beschreibungsunterlagen muss im Inhaltsverzeichnis dokumentiert sein und führt damit zu einer neuen Fassung des vom KBA aufzustellenden Inhaltsverzeichnisses.

Beispiel:

Eine Änderung der Seite 3 des Beschreibungsbogens ist wie folgt zu dokumentieren:

- Geänderte Seite 3 des Beschreibungsbogens mit neuem Ausgabedatum versehen und die Änderung kennzeichnen,
- Auf Seite 1 des Beschreibungsbogens das neue Fassungsdatum eintragen oder ggf. das bisherige Fassungsdatum durch das neue ersetzen,
- Inhaltsverzeichnis zum Beschreibungsbogen korrigieren.

Das folgende Beispiel zeigt das vom KBA zu erstellende Inhaltsverzeichnis nach Nr. 6. des Leitfadens, in dem die Änderungen des Beschreibungsbogens mit Anlagen und der Prüfberichte sowie die Erweiterung des Genehmigungsbogens dokumentiert sind.

KBA-Kopfbogen

Anlage 1

Zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr.: e1*2002/24*0001*01

Inhaltsverzeichnis der Beschreibungsunterlagen

Ausgabedatum: 10.06.2002, letztes Änderungsdatum: 12.06.2002

1. Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung		
2. Beschreibungsbogen Nr.	2002/24/123	Datum: 02.05.2002
letztes Änderungsdatum:		14.05.2002
3. Prüfbericht(e) Nr.	1234-5678	12.04.2002
	1234-5679	13.04.2002
	1234-5679	20.04.2002
4. Prüfergebnisse Seite	1	12.04.2002
Prüfergebnisse Seite	1	20.04.2002
Prüfergebnisse Seite	1	21.04.2002
5. Unterschriftsprobe Blattzahl	1	15.04.2002
6. Muster der Übereinstimmungsbescheinigung Blattzahl	1	15.04.2002
7. Liste der Änderung		20.04.2002

9.4 Auswirkungen auf die Genehmigungsurkunde

Änderungen zu Fahrzeug-Typgenehmigungen werden abhängig von ihrer Art entweder über einen revidierten Genehmigungsbogen mit einer neuen Erweiterungsnummer oder nur über das auf den neuen Stand gebrachte Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen ohne Erweiterungsnummer dokumentiert.

Der Genehmigungsinhaber kann jedoch auch bei einer Erweiterung, die lediglich einen korrigierten Beschreibungsbogen mit geändertem Anlagenverzeichnis aufweist, das Hochzählen des Nachtragsstandes in der Typgenehmigung beantragen.

Muster eines Prüfberichts

für die Übereinstimmungs- und Anbauprüfung mit eingebundenen Prüfberichten

Technischer Dienst:	Hersteller: Fahrzeugtyp:	Prüfbericht-Nr.	Seite 1 von x
---------------------	-----------------------------	-----------------	------------------

PRÜFBERICHT Nr.

Gemäß der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften
über die

Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge

2002/24/EG

einschließlich aller Änderungen bis

???/???/EG

bisher erteilte Genehmigungen:

0. Allgemeine Angaben

- 0.1 Fabrikmarke:
- 0.2 Typ:
- 0.3 Fahrzeugklasse:
- 0.4 Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.5 Beschreibungsbogen:
 - Nummer:
 - Ausgabedatum:
 - Letztes Änderungsdatum:

1. Prüffahrzeug(e)

- 1.1 Beschreibung
- 1.2 Bemerkungen

2. Prüfprotokoll

2.1 Prüfeinrichtungen

2.2 Prüfergebnisse

Gültigkeitsprüfungen der herangezogenen Systemgenehmigungen, Bauteilgenehmigungen und Prüfberichte zu Einzelrichtlinien

„Die in der Liste nach Anhang II, Teil 2 der Richtlinie 2002/24/EG sowie die herangezogenen Prüfberichte und Bauteilgenehmigungen

beziehen sich /

beziehen sich teilweise nicht

auf die jeweils geltenden Anforderungen der Einzelrichtlinien.“

Es wurden alle anzuwendenden Einzelrichtlinien berücksichtigt.

2.3 Übereinstimmungsprüfung der in Anhang I gelisteten Rubriken

„Die Fahrzeugmerkmale und -daten des o.g. Beschreibungsbogens stimmen mit den Angaben der Genehmigungsunterlagen und den gezeigten Fahrzeugen

teilweise /

nicht /

überein.“

2.4 Übereinstimmungsprüfung der Fahrzeuge mit den herangezogenen Systemgenehmigungen, Prüfberichten und Bauteilgenehmigungen

Prüffahrzeug Variante/Version	Systemgenehmigung Prüfbericht Bauteilgenehmigung	Übereinstimmung Auflagen erfüllt?	Bemerkungen
?	?	ja/nein	?

2.5 Allgemeine Angaben

Ort der Prüfung:

Datum der Prüfung:

2.6 Bemerkungen

3. Anlagen

Zusätzliche, zum Prüfbericht gehörende Anlagen auflisten!

4. Schlussbescheinigung

Der unter Nr. 0.5 angegebene Beschreibungsbogen und der darin beschriebene Typ - **entsprechen** - der o. a. Prüfspezifikation.

Dieser Prüfbericht umfasst die Seiten 1 bis n.

Der Prüfbericht darf nur vom Auftraggeber und nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung des Prüfberichtes ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Prüflabors zulässig.

PRÜFLABORATORIUM

akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes

Ort:

Datum:

Unterschrift:

(Name und Funktion in Druckbuchstaben)

Leitfaden zur Richtlinie 2002/24/EG (LEG 2002/24/EG)

Anlage 2

Muster der Liste der angewendeten Prüfberichte

Werden als Nachweis der Erfüllung von Einzelrichtlinien Prüfberichte vorgelegt, hat es sich als sinnvoll erwiesen, diese ähnlich dem Anhang II Teil 2 der Richtlinie 2004/24/EG aufzulisten. Dies sollte dann in einer gesonderten Anlage zum Prüfbericht erfolgen. In diese Liste können auch die verkürzten Berichte nach Ziff. 4.3.5 dritter Spiegelstrich eingebunden werden. Ein Beispiel ist hierfür nachstehend dargestellt:

Muster:

Technischer Dienst:	Hersteller: Fahrzeugtyp:	Prüfbericht-Nr.	Seite 1 von x
---------------------	-----------------------------	-----------------	------------------

Anlage Nr.:

vom:

Liste der Prüfberichte zu Einzelrichtlinien:

Sachverhalt	Einzelrichtlinie	Prüfbericht Nr.	Datum	Technischer Dienst	Variante/ Version
Bremsanlage	93/14/EG	18 10 501	12.02.03	TÜV Technik	A36 / 7.....
		18 10 501.1	02.06.03		B36 / 7.....
		18 10 502	30.07.03		C36 / 7.....
Geschwindigkeitsmesser	2000/7/EG	2000-7-123	01.04.03	TÜV Mitte	alle
?	?	?	?	?	?
Höchstgeschwindigkeit	95/1/EG	4.1	02.02.06	-	alle
Halteeinrichtung	93/32/EWG	1.4.1	03.03.06	-	alle
Vorgeschr. Angaben	93/34/EWG	9.1	04.04.06	-	Alle

Ort:

Datum:

Impressum

Herausgeber:

Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-1532

Telefax: 0461 316-1741

E-Mail: abt-fahrzeugtechnik@kba.de

Erschienen im Oktober 2006

Stand: Oktober 2006

Bildquelle: bullet74/www.shutterstock.com

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

 KBA - Wir punkten mit Verkehrssicherheit